

Datenschutz-Rahmenvereinbarung der Thüringer Hochschulen

Die Thüringer Hochschulen

1. **die Universität Erfurt**, Nordhäuser Str. 63, 99089 Erfurt,
2. **die Technische Universität Ilmenau**, Ehrenbergstraße 29, 98693 Ilmenau,
3. **die Friedrich-Schiller-Universität Jena**, Fürstengraben 1, 07743 Jena,
4. **die Bauhaus-Universität Weimar**, Geschwister-Scholl-Straße 8, 99423 Weimar,
5. **die Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar**, Platz der Demokratie 2/3, 99423 Weimar,
6. **die Fachhochschule Erfurt**, Altonaer Straße 25, 99085 Erfurt,
7. **die Ernst-Abbe-Hochschule Jena**, Carl-Zeiss-Promenade 2, 07745 Jena,
8. **die Hochschule Nordhausen**, Weinberghof 4, 99734 Nordhausen,
9. **die Hochschule Schmalkalden**, Blechhammer 9, 98574 Schmalkalden und
10. **die Duale Hochschule Gera-Eisenach**, Weg der Freundschaft 4, 07546 Gera,

jeweils vertreten durch **ihre/n Präsidenten/in**

(nachfolgend jede für sich „**Partei**“ und gemeinsam „**Parteien**“)

treffen folgende Rahmenvereinbarung zum Datenschutz (nachfolgend „**Vereinbarung**“):

Präambel

Die Parteien sind Thüringer Hochschulen und verfolgen das vom Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und digitale Gesellschaft vorgegebene Ziel, gemeinsam in hochschulübergreifenden Kooperationen zusammenzuarbeiten. Eine Zusammenarbeit soll beispielsweise im Rahmen von

Studium & Lehre, Forschung & Transfer, Digitalisierung & IT-Dienste und Verwaltung stattfinden und beinhaltet regelmäßig auch die Verarbeitung personenbezogener Daten.

Die Parteien sind sich einig, dass diverse Datenverarbeitungs- und Kommunikationssysteme für die Zusammenarbeit in den Kooperationen unerlässlich sind.

Zu diesem Zweck schließen die Parteien diese Vereinbarung, um eine Grundlage und ein gemeinsames Verständnis für die Verarbeitung personenbezogener Daten in bestehenden und zukünftigen Kooperationen entsprechend der im Einzelfall notwendigen Art und Umfang zu schaffen.

Auf Basis dieser Vereinbarung werden Parteien für die einzelnen Kooperationen bei Bedarf und anlassbezogen weitere datenschutzrechtliche Verträge schließen.

1 Grundsätze der Zusammenarbeit

- 1.1 Die Parteien sind sich einerseits des Werts personenbezogener Daten sowohl für die Verwirklichung persönlichkeitsrechtlicher Selbstbestimmung als auch als wirtschaftlicher Faktor im digitalen Markt und andererseits des auf Kooperation und Durchlässigkeit ausgerichteten Charakters des Wissenschaftssystems bewusst und berücksichtigen diese Aspekte in einem angemessenen Verhältnis.
- 1.2 Die Parteien berücksichtigen die Besonderheiten zukunftsöffener bzw. -gerichteter Technologien und Methoden, insbesondere der Verwendung von Künstlicher Intelligenz.

2 Formale Verpflichtungen der Parteien

- 2.1 Die Parteien gewährleisten die Einhaltung der anwendbaren Datenschutzgesetze, insbesondere die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten, unter Berücksichtigung der jeweils im Einzelfall der Kooperation verarbeiteten personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang der Verarbeitung.
- 2.2 Für den Fall, dass während der Datenverarbeitung personenbezogene Daten von einer Partei an Mitgliedstaaten außerhalb der Europäischen Union bzw. des Europäischen Wirtschaftsraums übermittelt werden, sehen die Parteien angemessene Garantien gem. Art. 44, 50 der EU-Datenschutzgrundverordnung (nachfolgend „**DSGVO**“) vor.

3 Mitarbeitende der Parteien

- 3.1 Die Parteien werden sicherstellen, dass keine Mitarbeitenden, die an der Verarbeitung personenbezogener Daten jeweils im Einzelfall der Kooperation beteiligt sind, diese personenbezogenen Daten außerhalb des Geltungsbereichs dieser Vereinbarung und korrespondierender weiterer datenschutzrechtlicher Verträge zur konkreten Kooperation verarbeiten dürfen. Die Parteien ergreifen hierfür Maßnahmen, um sicherzustellen, dass alle Mitarbeitenden die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten einhalten.

- 3.2 Ziffer 3.1 gilt vorbehaltlich dessen, dass die Verarbeitung nach dem Recht der Union oder eines Mitgliedstaats erforderlich ist.

4 Ernennung eines Datenschutzbeauftragten

Die Parteien benennen, soweit sie durch die DSGVO dazu verpflichtet sind, jeweils einen Datenschutzbeauftragten. Name und Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten – und eventuelle Änderungen – werden den anderen Parteien mitgeteilt.

5 Informationspflichten

- 5.1 Die Parteien erfüllen vollumfänglich alle Informationspflichten in Bezug auf die unter diese Vereinbarung und korrespondierende weitere datenschutzrechtliche Verträge fallende Verarbeitung, insbesondere durch die Bereitstellung einer Datenschutzerklärung nach Art. 13 und 14 DSGVO gegenüber betroffenen Personen und Mitarbeitern. Die Parteien informieren die anderen an konkreten Kooperationen teilnehmenden Parteien über alle relevanten Vorgänge, die notwendig sind, um eine faire und transparente Datenverarbeitung zu gewährleisten.
- 5.2 Plant eine Partei die Verarbeitung der personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck als den in der jeweiligen Kooperation verfolgten und den betroffenen Personen bei Erhebung mitgeteilten Zwecken, so informiert diese Partei die Parteien dieser Vereinbarung vor der Durchführung der weiteren Verarbeitung über die neuen Zwecke und erteilt alle erforderlichen Informationen. Die betroffenen Personen sind ebenfalls vor der weiteren Verarbeitung zu informieren.
- 5.3 Ziffer 5.2 gilt vorbehaltlich, dass die geplante Verarbeitung zu einem anderen Zweck als demjenigen, zu dem die personenbezogenen Daten ursprünglich erhoben wurden, nach Art. 6 Abs. 4 DSGVO zulässig ist.

6 Anfragen und Rechte der betroffenen Personen

- 6.1 Jede Partei ist dafür verantwortlich, die Rechte der betroffenen Personen nach Art. 12–23 DSGVO zu gewährleisten. Jede Partei trifft geeignete Maßnahmen, um den jeweils anderen Parteien alle Informationen für die Erfüllung der Rechte der betroffenen Personen, wie sie in Art. 12–23 DSGVO vorgesehen sind, zur Verfügung zu stellen, soweit die Informationen von den anderen Parteien nicht abgerufen werden können.
- 6.2 Erhält eine Partei eine Anfrage oder ein Ersuchen direkt von einer betroffenen Person, so unterrichtet diese Partei die anderen Parteien, soweit die Anfrage oder das Ersuchen für diese ebenfalls relevant ist, unverzüglich schriftlich oder in Textform. Wenn nichts anderes vereinbart wird, beantwortet die Partei, bei der das Ersuchen einging, dieses innerhalb eines Monats. Falls die Beantwortung unter Berücksichtigung der Komplexität und der Anzahl von Anträgen eine längere Zeit in Anspruch nimmt, informiert die jeweils verantwortliche Partei die Betroffenen und

die anderen Parteien über diesen Umstand und beantwortet das Ersuchen binnen eines angemessenen Zeitrahmens.

- 6.3 Sofern nichts anderes festgelegt ist, wird die Partei, die die personenbezogenen Daten erhoben hat, als Anlaufstelle für betroffene Personen benannt und ist für die Ausübung der Rechte der betroffenen Person und ihrer jeweiligen Pflichten zur Bereitstellung der in Art. 13 und 14 DSGVO genannten Informationen primär verantwortlich. Dies gilt vorbehaltlich abweichender Regelungen in weiteren datenschutzrechtlichen Verträgen zur konkreten Kooperation.

7 Aufsichtsbehörden und gerichtliche Verfahren

- 7.1 Die Parteien arbeiten im Falle von Ersuchen der Aufsichtsbehörden zu einer Datenverarbeitung auf Basis dieser Vereinbarung bzw. der Nichteinhaltung dieser Vereinbarung oder korrespondierender weiterer datenschutzrechtlicher Verträge zusammen. Die Parteien informieren sich gegenseitig über sonstige Ersuchen, Vorschläge oder Entscheidungen und helfen bei der Beantwortung von Anfragen in angemessenem Umfang und jeweils binnen angemessener Frist. Die Parteien sind verpflichtet, die Anregungen und Entscheidungen der zuständigen Aufsichtsbehörden gebührend zu berücksichtigen.

- 7.2 Die Parteien informieren einander unverzüglich über Kontrolltätigkeiten der Aufsichtsbehörden, um eine gemeinsam ausgearbeitete Antwort an die Kontrollbehörde zu gewährleisten. Gleiches gilt bei Gerichtsverfahren in Bezug auf den Gegenstand dieser Vereinbarung.

8 Benachrichtigung bei Datenschutzvorfällen

- 8.1 Im Falle einer tatsächlichen oder vermuteten Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten im Rahmen einer konkreten Kooperation und korrespondierenden Datenverarbeitung, wie z. B. Veränderung, unbefugte Offenlegung von bzw. unbefugter Zugang zu personenbezogenen Daten (nachfolgend „**Datenschutzvorfall**“), wird die Partei, die den (vermuteten) Datenschutzvorfall erkannt hat, die anderen relevanten Parteien unverzüglich über den Datenschutzvorfall in Kenntnis setzen. Die Benachrichtigung enthält insbesondere die Art der (vermuteten) Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, einschließlich ihrer voraussichtlichen Folgen.

- 8.2 Im Falle einer solchen Verletzung personenbezogener Daten arbeiten die Parteien nach Treu und Glauben zusammen, um die Umsetzung ihrer datenschutzrechtlichen Verpflichtungen zu erreichen, und stellen sicher, dass die Meldung an die Aufsichtsbehörde oder die betroffene Person innerhalb von 72 Stunden nach Kenntnisnahme der Verletzung personenbezogener Daten erfolgt.

9 Gemeinsame Verantwortlichkeit

- 9.1 Für den Fall, dass es die Zusammenarbeit der Parteien in der jeweiligen Kooperation mit sich bringt, dass die Parteien gemeinsam über die Zwecke und/oder Mittel der Verarbeitung von

bestimmten personenbezogenen Daten bestimmen und im Rahmen dieser Zusammenarbeit als gemeinsame Verantwortliche i.S.v. Art. 26 i.V.m. Art. 4 Nr. 7 DSGVO agieren, verpflichten sich die beteiligten Parteien eine Vereinbarung über die gemeinsame Verantwortung nach Art. 26 DSGVO zu schließen. Hierbei werden die an der konkreten Kooperation beteiligten Parteien insbesondere die Details zu folgenden Punkten regeln:

- Konkrete Zwecke, Mittel und der Umfang der Datenverarbeitung,
- Konkrete Art und Umfang der verarbeiteten Daten,
- Kategorien der betroffenen Personen,
- Informationen zu gemeinsamer oder selbständiger Bestimmung der Kategorien betroffener Personen, die Art der personenbezogenen Daten und die Mittel und Zwecke der Datenverarbeitung durch die Parteien sowie
- Zuständigkeiten für die Datenverarbeitungen.

9.2 Die Parteien stimmen darin überein, dass die Datenverarbeitung ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum stattfindet. Jede Verlagerung der Daten in oder jeder Zugriff auf diese Daten aus einem Land außerhalb der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der beteiligten Parteien in der jeweiligen Kooperation und darf nur erfolgen, wenn durch die Einhaltung der besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DSGVO ein angemessenes Datenschutzniveau vorhanden ist.

9.3 Die Daten sind grundsätzlich in einem gängigen und maschinenlesbaren Format zu speichern. Im Falle der Löschung von Daten sind die jeweils anderen Parteien vor der Löschung zu informieren. Jede Partei kann einer Löschung der Daten widersprechen, sofern sie eine gesetzliche Aufbewahrungspflicht trifft.

9.4 Jede Partei darf die Daten nur innerhalb ihrer Zuständigkeiten und nur für die festgelegten Zwecke verwenden. Ungeachtet der in der Vereinbarung nach Ziffer 9.1 festgelegten Zuständigkeiten sind die Parteien gemeinsam für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung verantwortlich.

10 Auftragsverarbeitung

10.1 Für den Fall, dass es die Zusammenarbeit der Parteien in der jeweiligen Kooperation mit sich bringt, dass eine Partei im Auftrag und nach Weisung einer anderen Partei (in dieser Ziffer 10 nachfolgend „**Verantwortlicher**“) personenbezogene Daten verarbeitet, verpflichten sich die beteiligten Parteien eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO zu schließen.

- 10.2 Die im konkreten Einzelfall als Auftragsverarbeiter tätige Partei (nachfolgend „**Auftragsverarbeiter**“) ist grundsätzlich verpflichtet, die ihr zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten ausschließlich zur Erbringung der im Einzelfall vereinbarten Leistung zu verwenden. Weitere Einzelheiten zu Umfang, Art und Zweck der Datenverarbeitung sind in der Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung nach Ziffer 10.1 festzulegen.
- 10.3 Dem Auftragsverarbeiter ist es gestattet, verfahrens- und sicherheitstechnisch erforderliche Zwischen-, Temporär- oder Duplikatsdateien zur leistungsgemäßen Verarbeitung oder Nutzung der personenbezogenen Daten zu erstellen, soweit dies nicht zu einer inhaltlichen Umgestaltung führt. Dem Auftragsverarbeiter ist nicht gestattet, personenbezogene Daten des Verantwortlichen in Systeme Dritter einzuspielen, es sei denn, der Dritte ist genehmigter Unterauftragsnehmer des Auftragsverarbeiters. Im Übrigen ist es dem Auftragsverarbeiter nicht gestattet, unautorisiert Kopien der personenbezogenen Daten zu erstellen.
- 10.4 Der Auftragsverarbeiter darf die Daten, die Gegenstand der konkreten Kooperation sind, nur im Rahmen der Weisungen des Verantwortlichen verarbeiten. Die Weisungen müssen schriftlich oder in anderer zur Vorlage gegenüber Dritten geeigneter Form dokumentiert werden. Dies gilt insbesondere in Bezug auf die Übermittlung personenbezogener Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation. Änderungen des Verarbeitungsgegenstandes und Verfahrensänderungen sind gemeinsam abzustimmen. Falls der Auftragsverarbeiter eine Weisung nicht einhalten kann, verpflichtet er sich, den Verantwortlichen unverzüglich davon in Textform in Kenntnis zu setzen.
- 10.5 Der Auftragsverarbeiter ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung so lange auszusetzen, bis sie durch den Verantwortlichen in Textform bestätigt oder geändert wird. Der Auftragsverarbeiter wird den Verantwortlichen unverzüglich in Textform darauf aufmerksam machen, wenn eine vom Verantwortlichen erteilte Weisung seiner Meinung nach gegen Vorschriften über den Datenschutz verstößt. Bevor der Auftragsverarbeiter eine Verarbeitung personenbezogener Daten durchführt, welche nicht auf einer dokumentierten Weisung des Verantwortlichen beruht, jedoch aufgrund des Rechts der Europäischen Union oder ihrer Mitgliedstaaten für den Auftragsverarbeiter verpflichtend ist, teilt er dem Verantwortlichen diese rechtlichen Anforderungen mit. Eine solche Mitteilung unterbleibt, soweit das betreffende Recht sie wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet.
- 10.6 Die Durchführung der vereinbarten Datenverarbeitung findet in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt. Jede Verlagerung der Daten in oder jeder Zugriff auf diese Daten aus einem Land außerhalb der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verantwortlichen und darf nur erfolgen, wenn durch die Einhaltung der besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DSGVO ein angemessenes Datenschutzniveau vorhanden ist.

- 10.7 Der Auftragsverarbeiter darf die Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur nach Weisung des Verantwortlichen berichtigen, löschen oder deren Verarbeitung einschränken. Soweit eine betroffene Person sich diesbezüglich unmittelbar an den Auftragsverarbeiter zwecks Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung seiner Daten wenden sollte, wird der Auftragsverarbeiter dieses Ersuchen unverzüglich in Textform an den Verantwortlichen weiterleiten. Soweit die Parteien in der Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung nicht etwas Abweichendes vereinbart haben, sind Löschkonzept, Recht auf Vergessenwerden, Berichtigung, Datenportabilität und Auskunft nach dokumentierter Weisung des Verantwortlichen unmittelbar durch den Auftragsverarbeiter sicherzustellen.
- 10.8 Der Auftragsverarbeiter ist im Rahmen seiner vertraglichen Verpflichtungen nicht zur Begründung von Unterauftragsverhältnissen mit Subunternehmern befugt. Ausnahmen sind nur nach vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Verantwortlichen im Einzelfall zulässig. In diesem Fall hat der Auftragsverarbeiter dafür Sorge zu tragen, dass die in dieser Vereinbarung niedergelegten Regelungen auch gegenüber den von ihm beauftragten Subunternehmen gelten, wobei dem Auftraggeber gegenüber dem Subunternehmer sämtliche Kontrollrechte einzuräumen sind. Subunternehmerverhältnisse zu Dritten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes sind nicht gestattet.
- 10.9 Der Verantwortliche ist berechtigt, sich regelmäßig von der Einhaltung der Regelungen dieser Vereinbarung, insbesondere der Umsetzung und Einhaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Ziffer 11 dieser Vereinbarung, zu überzeugen.
- 10.10 Nach Abschluss der Arbeiten beziehungsweise früher nach Aufforderung durch den Verantwortlichen oder bei Beendigung oder Kündigung dieser Vereinbarung wird der Auftragsverarbeiter sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Verantwortlichen auszuhändigen oder nach vorheriger Zustimmung durch den Verantwortlichen in Textform datenschutzgerecht vernichten.

11 Eigenständige Verantwortlichkeit mehrerer Verantwortlicher

- 11.1 Für den Fall, dass sich die Parteien im Rahmen der jeweiligen Kooperation gegenseitig personenbezogene Daten zur Verfügung stellen und zu unterschiedlichen Zwecken selbständig verarbeiten, wodurch weder eine gemeinsame Verantwortlichkeit nach Ziffer 9.1 noch eine Auftragsdatenverarbeitung nach Ziffer 10.1 dieser Vereinbarung vorliegt, verpflichten sich die beteiligten Parteien eine sog. „Controller-to-Controller“-Vereinbarung (deutsch: Verantwortlicher zum Verantwortlichen) zu schließen.
- 11.2 Die Parteien sind jeweils Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO. Jede Partei darf die Daten nur innerhalb ihrer Zuständigkeiten und nur für die in der nach Ziffer 11.1 getroffenen Vereinbarung sowie im Rahmen der Erhebung gegenüber den betroffenen Personen festgelegten Zwecke verwenden. Im Übrigen gelten die Ziffern 9.1 bis 9.4 entsprechend.

12 Technische und organisatorische Maßnahmen

- 12.1 Unter Berücksichtigung des technischen Fortschritts und der Weiterentwicklung, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen trifft jede Partei geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten. Die konkreten technischen und organisatorischen Maßnahmen richten sich maßgeblich nach Art und Umfang der Datenverarbeitung im Rahmen der konkreten Kooperation.
- 12.2 Jede Partei hat dabei die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen vor Beginn der Verarbeitung insbesondere hinsichtlich der konkreten Durchführung schriftlich oder in anderer zur Vorlage gegenüber Dritten geeigneter Form zu dokumentieren.
- 12.3 Die hier festgelegten Maßnahmen müssen unter anderem Aspekte der Pseudonymisierung, Verschlüsselung, Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste sowie die Verfügbarkeit der Daten umfassen. Zudem muss ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung und Bewertung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung eingeführt sein. Stellen sich Maßnahmen im Rahmen der Überprüfung und Bewertung, insbesondere unter Berücksichtigung des technischen Fortschritts, als unwirksam zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung heraus, ist die Partei verpflichtet, unverzüglich geeignete technische und organisatorische Maßnahmen i.S.v. Ziffer 12.1 zu implementieren und dieses Vorgehen zu dokumentieren.
- 12.4 Die in **Anlage 1** dargelegten technischen und organisatorischen Maßnahmen werden von den Parteien als grundsätzlich geeignet akzeptiert. Sie sind Teil dieser Vereinbarung und werden von den Parteien unter Berücksichtigung des konkreten Einzelfalls der Datenverarbeitung im Rahmen der unterschiedlichen Kooperationen ausgewählt und ergriffen. Den Parteien ist es gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei soll das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren.

13 Laufzeit und Kündigungsrechte, Beendigung der Vereinbarung

Diese Vereinbarung läuft auf unbestimmte Zeit und kann von jeder Partei mit einer Frist von 6 Monaten gekündigt werden. Die Kündigung einer Partei hat keine Auswirkung auf die Wirksamkeit dieser Vereinbarung zwischen den übrigen Parteien.

14 Haftung

- 14.1 Die Parteien haften gegenüber den betroffenen Personen gem. Art. 82 DSGVO.

14.2 Im Innenverhältnis haften die Parteien nur für ihren jeweiligen Anteil an der haftungsbegründenden Ursache. Dies gilt auch für Bußgelder, die rechtskräftig sind und gegen die der Rechtsweg ausgeschöpft ist. Übersteigt ein Bußgeld den haftungsbegründenden Anteil, so ist die andere Partei verpflichtet, den übersteigenden Anteil zu ersetzen.

15 Schlussbestimmungen

15.1 Im Falle von Widersprüchen zwischen dieser Vereinbarung und weiterer, auf Grundlage dieser Vereinbarung geschlossener Verträge gehen die Regelungen dieser Vereinbarung vor.

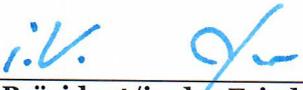
15.2 Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise als unwirksam erweisen oder eine Lücke enthalten, bleiben die übrigen Bestimmungen und die Wirksamkeit der Vereinbarung im Ganzen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen Regelung soll eine gesetzlich zulässige Regelung treten, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt und den gesetzlichen Anforderungen der DSGVO entspricht.

Erfurt, 7.5.24
(Ort und Datum)

Präsident/in der Universität Erfurt

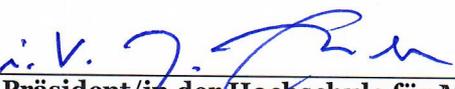
Erfurt, 7.5.24
(Ort und Datum)

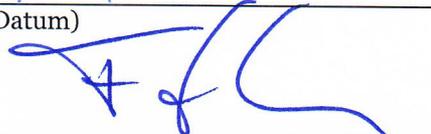
Präsident/in der Technischen
Universität Ilmenau

Erfurt, 07.05.24
(Ort und Datum)

Präsident/in der Friedrich-Schiller-
Universität Jena

Erfurt, 7.5.24
(Ort und Datum)

Präsident/in der Bauhaus-Universität
Weimar

Erfurt, 7.5.24
(Ort und Datum)

Präsident/in der Hochschule für Musik
FRANZ LISZT Weimar

Erfurt, 7.5.24
(Ort und Datum)

Präsident/in der Fachhochschule Erfurt

Erfurt, 07.05.24

(Ort und Datum)

M. Q.

Präsident/in der Ernst-Abbe-
Hochschule Jena

Erfurt, 7.5.24

(Ort und Datum)

Wagner

Präsident/in der Hochschule
Nordhausen

Erfurt, 7.5.24

(Ort und Datum)

Sain

Präsident/in der Hochschule
Schmalkalden

7.5.24, Erfurt

(Ort und Datum)

B. Ullrich

Präsident/in der Dualen Hochschule
Gera-Eisenach